

Kurztitel

Vorliegen der Voraussetzungen für die vorübergehende Ausnahme vom Präsenzunterricht für die theoretische Fahrschulausbildung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 477/2021

Typ

K

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

23.11.2021

Außerkrafttretensdatum

14.01.2022

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkrafttretensdatum gesetzt (Anwendungszeitraum erschöpft).

Langtitel

Kundmachung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 64b Abs. 3a KDV über das Vorliegen der Voraussetzungen für die vorübergehende Ausnahme vom Präsenzunterricht für die theoretische Fahrschulausbildung

StF: BGBI. II Nr. 477/2021

Präambel/Promulgationsklausel

Gemäß § 64b Abs. 3a Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV), BGBI. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 161/2021, wird kundgemacht, dass die Voraussetzungen für die vorübergehende Ausnahme vom Präsenzunterricht für die theoretische Fahrschulausbildung für den Zeitraum von 22. November 2021 bis 14. Jänner 2022 vorliegen und dass in diesem Zeitraum die theoretische Fahrschulausbildung in Form von „e-Learning“ zulässig ist.

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2023

Gesetzesnummer

20011699

Dokumentnummer

NOR40238954